

3. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)**

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 20.12.2010

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 10.2.2010
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2008/69)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 10. Februar 2010 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 10. Februar 2010 zu Job Nr 20100036 gebilligten und am 12. Februar 2010 samt Hinweisbekanntmachung vom 12. Februar 2010 veröffentlichten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“), geändert (i) durch den am 30. März 2010 erstellten, von der FMA am 1. April 2010 gebilligten, von der Emittentin am 30. März 2010 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 31. März 2010 kundgemachten 1. Prospektnachtrag sowie (ii) durch den am 12. November 2010 erstellten, von der FMA am 15. November 2010 gebilligten, von der Emittentin am 12. November 2010 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 13. November 2010 kundgemachten 2. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesen Dokumenten zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleiheinformationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde am 20.12.2010 gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrages wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Beurteilung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idgF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

¹ Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), geändert durch Richtlinie 2008/11/EG (ABl 2008 L 76/37).

Aktualisierung der Liste inkorporierter Dokumente und der Verweistabelle (ad Abschnitt E Punkte 2, 3 und 4 des Basisprospekts)

Das im Folgenden angeführte Dokument („Verweisdokument“) wird ergänzend zu den bereits inkorporierten Dokumenten als Bestandteil des Basisprospektes vom 10. Februar 2010 aufgenommen (Abschnitt E Punkt 2):

Der am 20. Dezember 2010 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 20. Dezember 2010 veröffentlichte 1. Prospektnachtrag zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen („**Prospektnachtrag Nr 1 vom 20. Dezember 2010 zum Basisprospekt vom 12. November 2010**“).

Die Fundstellenangabe der Verweistabelle des Basisprospektes vom 10. Februar 2010 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 12. November 2010 (Abschnitt E Punkt 3) wird zu Punkt 11.6 PVO („Gerichts- und Schiedsverfahren“) wie folgt aktualisiert:

Angaben	Fundstelle
Gerichts- und Schiedsverfahren (Pkt 11.6 PVO)	Basisprospekt vom 12. November 2010 Seiten 300 – 303 in der Fassung des Prospektnachtrags Nr 1 vom 20. Dezember 2010 (i.e. Aktualisierung der Seite 301 zu , <i>The Madoff fraud</i> ')

Angaben aus Verweisdokumenten, die nicht auch ausdrücklich als Fundstellen angeführt sind, haben für die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 10. Februar 2010 begeben werden, nur insofern Relevanz, als sie zum besseren Verständnis der ausdrücklich genannten Fundstellen dienen.

Sämtliche der genannten Verweisdokumente und Verweisstellen sind in einer gemäß § 7b KMG zulässigen Sprache, somit in deutscher und/oder englischer Sprache erstellt und veröffentlicht.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes vom 10. Februar 2010 sind sämtliche Verweisdokumente am Sitz der Emittentin (A-1010 Wien, Schottengasse 6-8) oder auf der

Website der Emittentin www.bankaustria.at (Pfad: Investor Relations / Anleiheinformationen od. Finanzberichte) abrufbar und einsehbar.

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes vom 10. Februar 2010 auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Verweisdokumente bzw. der jeweiligen Dokumententeile, auf die verwiesen wurde, zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin per Geschäftsadresse 1010 Wien, Schottengasse 6-8, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

Sämtliche Verweisdokumente wurden bei der FMA als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt. Der Basisprospekt vom 12. November 2010 und der Prospektnachtrag Nr. 1 vom 20. Dezember 2010 wurden ferner bei der CSSF sowie der OeKB als Meldestelle gemäß KMG hinterlegt.

UniCredit Bank Austria AG
(als Emittentin)

Mag. Martin Klauzer ppa

Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 20. Dezember 2010